

## Ortsrecht

### Denkmalbereichssatzung der Stadt Lünen für die "Neue Kolonie" der ehemaligen Zeche Victoria vom 18.04.1994

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 3	Rechtsfolgen	3
§ 4	Begründung	3
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6	Inkrafttreten	3

Die sogen. „Neue Kolonie“ ist als bauliche Gesamtanlage ein Dokument für den Arbeiterwohnungsbau der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts. Sie ist bedeutend für die Geschichte der Menschen unseres Raumes und für die Entwicklung des Wohnsiedlungswesens. Die Gestalt der Siedlung lässt die Formen des Lebens, Wohnens und Wirtschaftens der Bewohner erkennen. Zum dauerhaften Schutz des äußeren Erscheinungsbildes hat daher der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 27.01.1994 aufgrund von

- § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der derzeit gültigen Fassung und von

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Satzungsbereich umfasst die sogen. „Neue Kolonie“ am Wevelsbacher Weg, an der Grenzstraße und an der Steinstraße, einschl. nördlich und östlich angrenzender Grabelandflächen.  
Die Grenze des Denkmalsbereiches ist in einem Plan 1 : 1.000, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. (Anlage 1)

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird das äußere Erscheinungsbild der Siedlung, wie es durch die nachfolgend aufgeführten Merkmale geprägt ist, geschützt. Es sind dies
1. der Siedlungsgrundriss mit dem Straßen- und Wegenetz, mit der Stellung der Baukörper zum Straßenraum und zueinander,
  2. die Siedlungsränder nach Norden und Osten mit den die Rückfronten der Häuser begleitenden Wirtschaftswegen und dem angrenzenden Gartenland, soweit dieses in den Zuständigkeitsbereich der Satzung fällt, (siehe § 1, Örtlicher Geltungsbereich)
  3. das Gartenland im Inneren des Baublocks,
  4. die regelhaft gesetzten Bäume auf den Straßen und Plätzen und an dem vom Wevelsbacher Weg aus nach Norden verlaufenden Weg,
  5. die Siedlungsgebäude selbst einschl. der Nebengebäude mit Ihren Umrissen, den jeweiligen Dachformen und zugehörigen Dachaufbauten. Hierzu gehören auch die Ziegeldächer und die verputzten Fassadenflächen mit den jeweiligen Öffnungen in Größe und Anordnung einschließlich der prägenden Sohlbänke, sowie
  6. die Farbigkeit der Putzoberflächen,
  7. die Gesimsbänder und sonstigen, die Fassaden gliedernden Elemente, Absätze, so z. B. die Sockel,
  8. die Außentreppen mit ihren gerade oder schräg abschließenden einheitlichen Wangen und den Geländern,

9. die Blendläden,
  10. die geteilten Fenster und die Haustüren,
  11. die vorkragenden Dächer von den Stallgebäuden einschl. ihrer Stützen unter den Traufen.
- (2) Der Siedlungsumriss ist dem der Satzung hinzugefügten Katasterplan 1 : 1.000 (Anlage 2) zu entnehmen. Darüber hinaus sind die Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes auf den zugefügten Fotos zu erkennen. (Anlage 3). Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### § 3 Rechtsfolgen

- (1) Mit Rechtskraft der Satzung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes bedarf, wer
  1. den in § 2 bezeichneten Siedlungsgrundriss oder das äußere Erscheinungsbild der Siedlung beseitigen oder verändern will,
  2. die in § 2 bezeichneten baulichen Anlagen oder deren Merkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
  3. in der engeren Umgebung der in § 2 genannten baulichen Anlagen andere Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

### § 4 Begründung

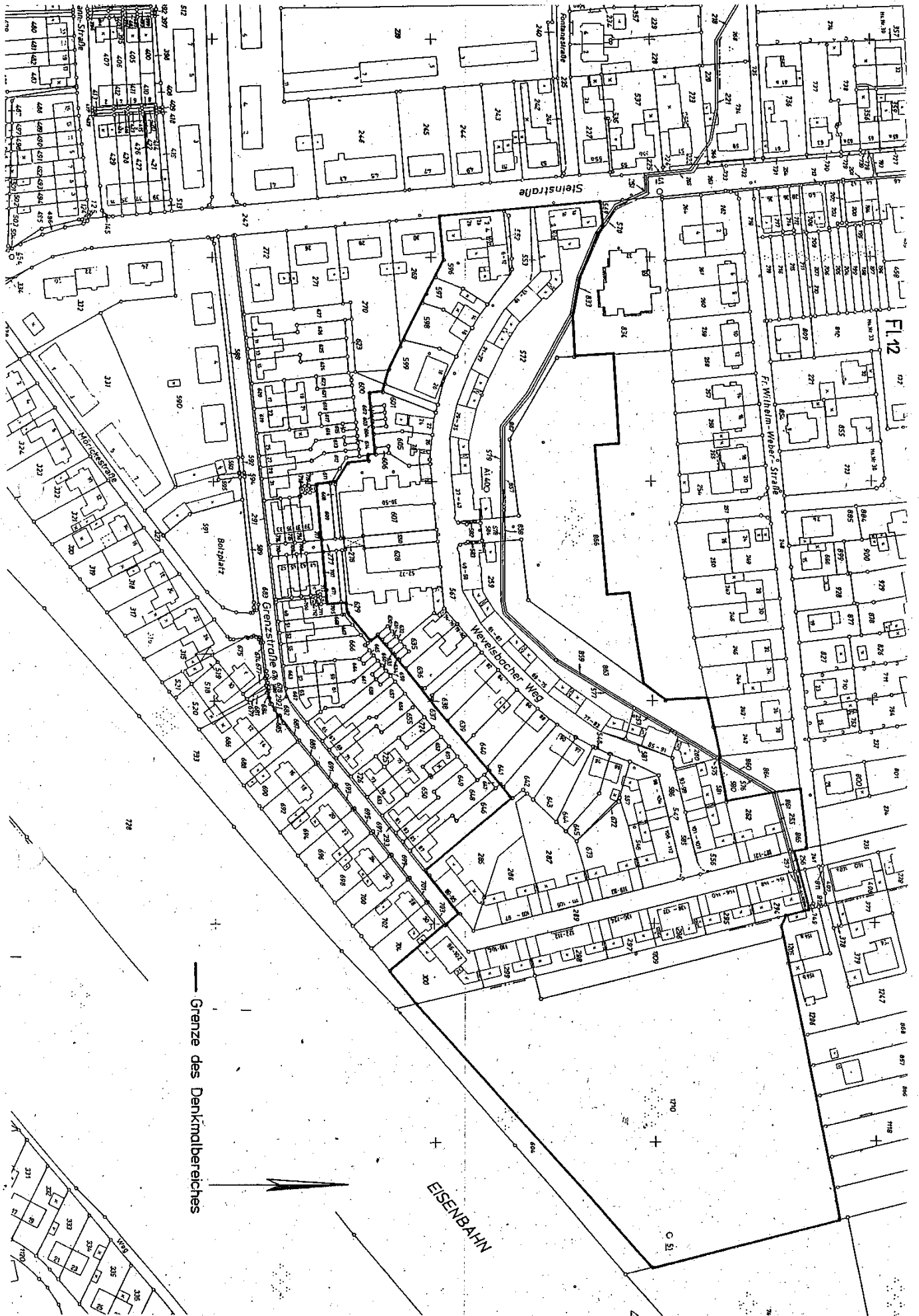
- (1) An der dauerhaften Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der „Neuen Kolonie“ besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird die Kolonie durch Satzung als Denkmalbereich unter Schutz gestellt. Die Begründung ist als Anlage 4, die Bestandteil der Satzung ist, hinzugefügt.
- (2) Das gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, letzter Satz, des Denkmalschutzgesetzes erforderliche Gutachten des Landschaftsverbandes ist der Satzung nachrichtlich zugefügt.

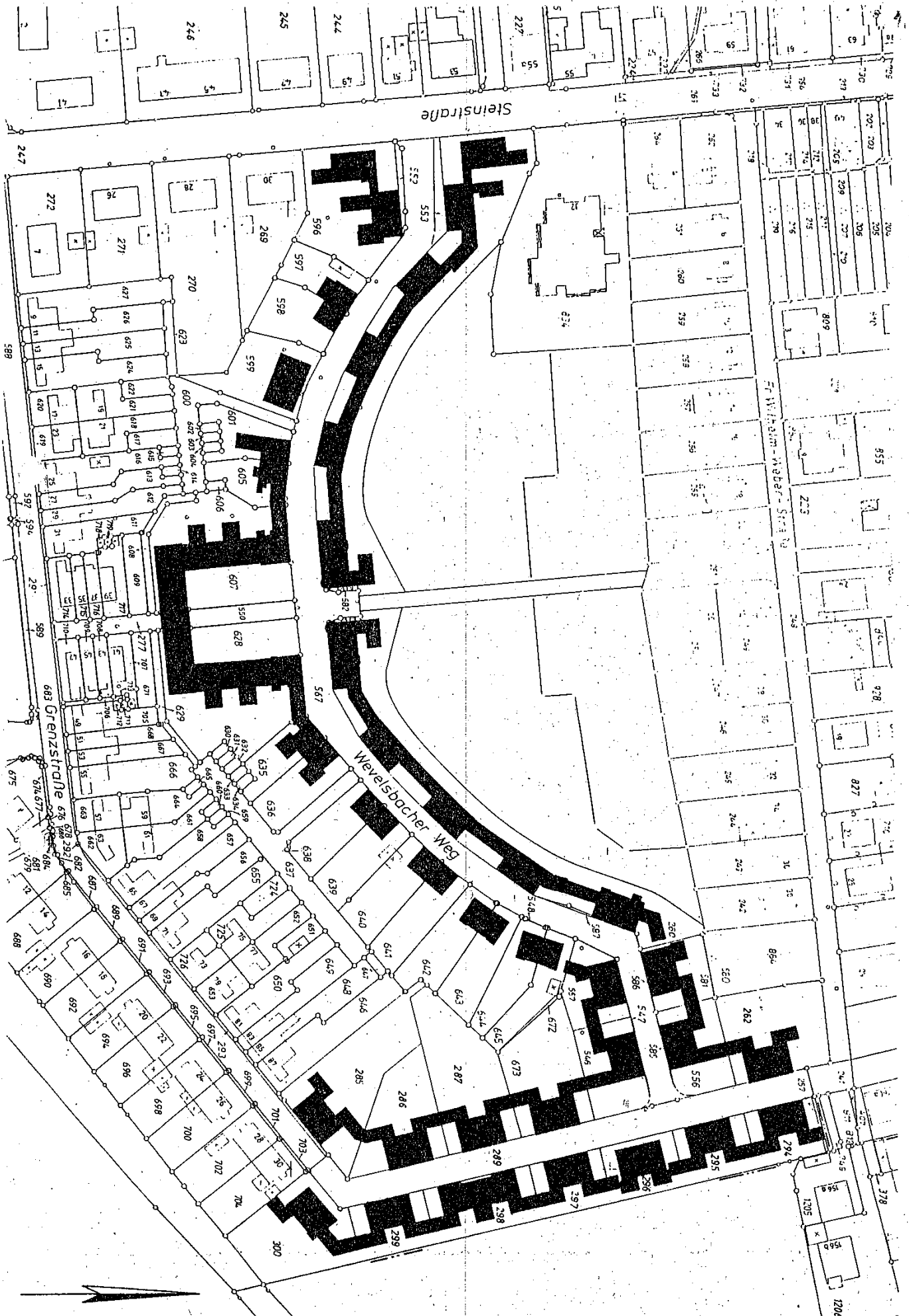
### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Westfälische Amt  
für Denkmalpflege

Münster, 09.12.1992  
be/vo

Gutachten gemäß § 5 (2) DSchG NW zum Denkmalbereich Neue Kolonie  
in Lünen

Das Dortmunder Architekturbüro Dietrich und Karl Schulze, das sich durch zahlreiche qualitätvolle Einzelbauten und Siedlungen im Großraum Dortmund einen Namen gemacht hat, erbaute in den Jahren 1914-21 im Auftrag der Zeche Victoria der Harpener Bergbau AG die Neue Kolonie in Lünen.

Besonders auffällig am Siedlungsgrundriß ist die merkwürdige Krümmung des Wevelsbacher Weges, die sich durch den Verlauf des später verrohrten Wevelsbaches erklärt und die eine besondere Betonung an seinem südlichsten Punkt durch eine geschlossene Hofbildung der Baukörper, durch Torbildungen und durch bewußt gesetzte Baumpflanzungen erhält. Architektur und Städtebau sind sehr vielgestaltig: Die Anordnung und Ausformung der Baukörper (ein- oder zweigeschossig), die Vielfalt der Dachformen (Walm-, Sattel- und Mansarddach mit wenigen Dachaufbauten wie Zwerchhäusern) und der Fassadendetails (Holzsprosserfenster, Schlagläden, Gesimse ...) sind sehr abwechslungsreich und charakteristisch für das lebendige Erscheinungsbild der Siedlung. In der Begründung zum Satzungsentwurf werden die Merkmale und Schutzgegenstände treffend beschrieben.

Da die Siedlung offenbar über einen größeren Zeitraum mit Unterbrechungen erbaut wurde, zeigt sie in besonderem Maße die Entwicklung in der baulichen und städtebaulichen Auffassung vom Leitgedanken der Gartenstadt bis zur Neuen Sachlichkeit, ja bis zur Wiederaufbauphase nach dem 2. Weltkrieg. Dennoch fällt kein Zeitabschnitt aus dem Gesamtkonzept heraus, so daß sich insbesondere durch einheitliche Material- und Farbwahl ein geschlossenes Bild ergibt. Auch der inzwischen privatisierte Bereich nördlich der Grenzstraße kann trotz einiger

schwerwiegender Verunstaltungen das städtebauliche Konzept nicht zerstören, ebenso wie die Nachkriegsbauten an der Steinstraße.

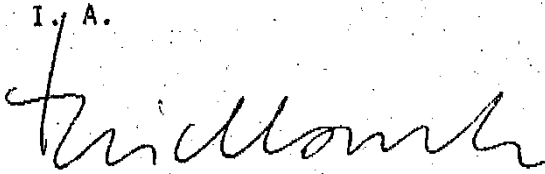
Die Neue Kolonie ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für die Stadt Lünen. Für ihre Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor. Aus diesem Grund sollte sie gemäß § 2 (3) und § 5 DSchG NW als Denkmalbereich unter Schutz gestellt werden.

I. A.

gez.

Bergmann  
(nach Diktat verreist)

I. A.



Dr.-Ing. Rückbrod